



Kundmachung der

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Liebenau vom 13. Dezember 2024 mit der eine

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§2

Höhe der Gebühr

1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

■ für unbewohnte Objekte	€	78,00
■ für 1 bis 2 Personenhaushalte.....	€	151,00
■ für Haushalte ab 3 Personen und mehr	€	198,00
■ Zweitwohnsitz-Haushalte	€	151,00

2) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

■ bis zu 2 Beschäftigte	€	78,00
■ von 3 bis 9 Beschäftigte	€	151,00
■ ab 10 Beschäftigte.....	€	228,00

Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung bezogen, die Betriebsleitung wird dabei als Beschäftigter gewertet.



- 3) Als Stichtag für die Feststellung der Personalanzahl gem. Abs. 1 und der Beschäftigten gem. Abs. 2 gilt der 10. Dezember eines jeden Jahres jeweils für das Folgejahr.
- 4) Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende Gebühr zu entrichten (in Form des Ankaufes von Banderolen für Abfalltonnen und Containern bzw. von Abfallsäcken):
- | | | |
|---|---|--------|
| ■ je abgeführte Abfalltonne á 90 Liter Inhalt | € | 22,00 |
| ■ je abgeführtem Container á 1.100 Liter Inhalt | € | 172,00 |
| ■ je Abfallsack á 60 Liter Inhalt | € | 17,00 |
- 5) Für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenen Kubikmeter (m³) € 76,00 zu entrichten.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberichtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet. Tritt der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgebührenordnung nur anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 sind halbjährlich, und zwar am 15.5. und 15.10. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die Gebühren nach § 2 Abs. 4 und 5 sind beim Erwerb bzw. bei Abholung zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 Gebührenänderung und Indexanpassung

Die Höhe der Gebühren gemäß § 2 wird jährlich mit den Hebesätzen für Steuern und Gebühren im Voranschlag der Marktgemeinde Liebenau beschlossen.

Alle Gebühren werden jährlich mindestens nach dem Verbraucherpreisindex 2010 der Statistik Austria, oder eines an dessen Stelle tretenden gleichartigen Indexes, erhöht. Als Ausgangsbasis dient die für den Monat September 2015 verlautbarte Indexzahl mit 111,0, wobei auf ganze Euro auf- oder abgerundet wird (bis € 0,49 wird abgerundet und ab € 0,50 wird aufgerundet).

§ 8 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister



DI^{FH} August Reichenberger

Angeschlagen am: 16.12.2024

Abgenommen am: 31.12.2024

